

Hygienekonzept zur Durchführung von SelfLabs im FabLab Lübeck

i.S.d. §4 Absatz 1 Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 für
Gruppenangebote im Rahmen des SGB XI

1. Begrenzung der Teilnehmerzahl und Wahrung des Abstandsgebotes

- a. Die Teilnehmerzahl ist auf maximal 8 gleichzeitig anwesende Personen beschränkt. Die Personenanzahl wird durch die **zwingend erforderliche** Anmeldung reguliert.
- b. Zusätzlich gilt eine maximale Personenanzahl pro Raum, diese darf ebenfalls zu keiner Zeit überschritten werden (Büro: 3, Aufenthalt + Küche: 5, Elektro: 2, Holz: 1, Metall: 1, Fräse: 1, 3D: 1)
- c. Abgesperrte Bereiche dürfen nicht betreten, Absperrungen nicht übertreten werden.
- d. Der **Mindestabstand von 1,5m** muss während des SelfLabs eingehalten werden
- e. Sitzplätze müssen so abgesperrt werden, dass das Abstandsgebot eingehalten wird. Im Community-Bereich bleibt **jeder zweite Sitzplatz gesperrt**.
- f. Tätigkeiten, die zu erhöhtem Aerosolausstoß führen (z.B. Singen) sind zu unterlassen.

2. Regelung des Besucherstroms

- a. Eine Anmeldung zum SelfLab ist zwingend erforderlich.
- b. Personen, die nicht zum SelfLab angemeldet sind, dürfen die Räumlichkeiten in diesem Zeitraum nicht betreten.
- c. Auf ausreichenden Abstand in den Durchgangsbereichen ist zu achten.

3. Personenbezogene Einzelmaßnahmen

- a. Vor Teilnahme an der Veranstaltung ist ein tagesaktuelles, den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV entsprechendes **negatives Testergebnis** vorzulegen. Liegt dieses nicht vor, ist eine Teilnahme nicht erlaubt. Ausgenommen von dieser Regelung sind vollständig Immunisierte oder Genesene mit einem Nachweis nach § 2 Nummer 6 SchAusnahmV.
- b. Personen mit respiratorischen Krankheitssymptomen (**Husten, Schnupfen, Halsschmerzen etc.**) dürfen am Gruppenangebot nicht teilnehmen.
- c. Die grundlegenden Hygieneregeln (Husten- und Niesetikette, Händehygiene, etc.) sind einzuhalten.
- d. Vor und nach der Teilnahme am Gruppenangebot müssen die Teilnehmer ihre Hände desinfizieren. Desinfektionsmittelspender werden an den Ein- und Ausgängen vorgehalten.
- e. Die Kontaktdaten aller Teilnehmer werden zum Zweck der Nachverfolgung von Infektionen aufgezeichnet. Diese Daten werden 4 Wochen aufbewahrt und nach Ablauf der Frist gelöscht.
- f. Während der Veranstaltung gilt die **Maskenpflicht**. Es ist eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen, die den aktuell geltenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Die Maske kann während dem Aufenthalt an einem fest zugewiesenen Sitzplatz abgenommen werden.

4. Einrichtungsbezogene Maßnahmen

- a. Nach Ende des Gruppenangebots müssen die Oberflächen der Arbeitsumgebung mit fettlösendem Haushaltsreiniger (wird vorgehalten) gereinigt werden.
- b. Die Sanitäranlagen werden regelmäßig gereinigt und können daher verwendet werden.
- c. Nahrungsmittel und Getränke dürfen nicht von mehreren Personen geteilt werden, nach Möglichkeit sollten diese außerhalb der Räumlichkeiten gelagert und verzehrt werden.

- d. Die Abluftanlage der Räumlichkeiten muss während des Gruppenangebots aktiv bleiben, alternativ ist mit geöffneten Fenstern für Durchzug zu sorgen.

5. Generell gilt:

- a. Der Veranstalter des SelfLabs übernimmt die Hygieneaufsicht und sorgt für die Einhaltung der hier aufgeführten Verhaltensregeln.
- b. Verlässt die Hygieneaufsicht die Räumlichkeiten, muss sie eine andere schließberechtigte Person zur Aufsicht ernennen oder die Gäste den Räumlichkeiten verweisen.
- c. Personen, die nicht zur Einhaltung der Regelungen bereit sind, ist im Rahmen des Hausrechts der Zutritt zu verwehren.
- d. Hygienespezifischen Anweisungen der Aufsichtsperson ist auch dann Folge zu leisten, wenn diese nicht direkt mit dem Hygienekonzept begründet werden können.
- e. Alle Personen werden gebeten, auch außerhalb der Gruppenangebote die Hygieneregeln einzuhalten, sowie die Kontakte zu anderen Personen auf ein notwendiges Maß zu beschränken.